

Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H
vertreten durch:
GF Mag. Eva Schießl-Foggensteiner,
Stv. GF Mag. Evamaria Schlattau, SPzM
Wohlmutterstraße 22
1020 Wien

GZ I/B015-1/2020

Erh015_FHBF1_ÄA0229_Bescheid_20200323docx
Wien, am 23.03.2020

Bescheid

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat über den Antrag der Fachhochschule des BFI Wien Gesellschaft m.b.H (kurz: FH des BFI Wien) auf Änderung des mit GZ: FH12020024 vom 09.05.2012 akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229, gem § 14 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO), durchgeführt in Wien, mit Beschluss vom 26.02.2020 entschieden (Genehmigung gem § 25 Abs 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, durch den zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Datum vom 24.03.2020):

Spruch

1. Dem Antrag der FH des BFI Wien vom 15.10.2019 auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229 (Akkreditierungsbescheid GZ FH12020024), gem. § 14 Z 2 FH-AkkVO, in der Version vom 17.2.2020, durchgeführt in Wien, wird gem §§ 23 und 25 HS-QSG und § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl I Nr. 340/1993 idgF, in Verbindung mit § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idgF, stattgegeben.
2. Für jeweils 20 Studierende (Anfänger/innen) der Vollzeit-Organisationsform wird der FH-Bachelorstudiengang in englischer Sprache durchgeführt.
3. Für diese Teilkohorte des FH-Bachelorstudiengangs lautet die Studiengangsbezeichnung daher ab dem Studienjahr 2020/21 „Banking and Finance“.
4. Alle von diesem Bescheid nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids (Akkreditierungsbescheid GZ FH12020024) sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig. Das bedeutet in diesem Fall konkret, dass für die weiteren jeweils 20 Studierenden (Anfänger/innen) der Vollzeitvariante und die 45 Studierenden (Anfänger/innen) der berufsbegleitenden Organisationsform der FH-Bachelorstudiengang in unveränderter Form und mit unveränderter Bezeichnung angeboten und durchgeführt wird.

Begründung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229, gem. § 14 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO), durchgeführt in Wien, mit Beschluss vom 26.02.2020 stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-OSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids des FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229 bezieht sich auf die Änderung der verwendeten Sprache „Englisch“ und der Studiengangsbezeichnung „Banking and Finance“ für jeweils 20 Studierende der Vollzeitorganisationsform. Diese Änderung tritt ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Die FH des BFI Wien, die in der sprachlichen Diversifizierung einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots und einer Ausweitung der Zielgruppen sieht, stellt in ihrem Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229, die zugrundeliegenden Überlegungen und Analysen für die beantragten Änderungen nachvollziehbar dar. Ebenso werden die darauf aufsetzenden Maßnahmen detailliert beschrieben. Sowohl Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung ausreichender Sprachkompetenz seitens der Studierenden anhand des Aufnahmeverfahrens und der Lehrenden anhand der Lebensläufe des Lehrpersonals sowie zur Weiterqualifikation der bereits vorhandenen Lehrpersonen werden nachvollziehbar dargelegt und nachgewiesen. Die im Antrag auf Änderung des akkreditierten FH-Bachelorstudiengangs „Bank- und Finanzwirtschaft“, StgKz 0229, dargestellten sprachlichen Anpassungen erstrecken sich über das Curriculum und die Lehre hinaus auch auf die administrativen Bereiche, sodass auch hier von einer angemessenen Unterstützung von nicht-deutschsprachigen Studierenden und Lehrenden ausgegangen wird.

Der Antragstellerin sind in diesem Verfahren keine Kosten entstanden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde gem Art.130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 idgF, beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Board der AQ Austria einzubringen. Sie hat die in § 9 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl I Nr. 33/2013 idgF, genannten Angaben zu enthalten.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anke Hanft
(Präsidentin)